

# **Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung**

## **der Gemeinde Niestetal**

Die Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Gemeinde Niestetal wurden am 27.10.1983 durch die Gemeindevertretung beschlossen und sind zum 28.10.1983 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden sind die Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Gemeinde Niestetal aufgeführt.

# Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Gemeinde Niestetal

## Zu § 3

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 12 Jahre betragen.  
Neben der Ehrenmedaille erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.
- (2) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 16 Jahre betragen.  
Neben der Ehrenmedaille erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.
- (3) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 20 Jahre betragen.  
Neben der Ehrenmedaille erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.
- (4) Die Ehrung im Sinne dieses Paragraphen wird in einem feierlichen Rahmen in Verbindung mit einer Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen.

## Zu § 4

- (1) Hierunter ist zu verstehen, daß ein Sportler, der in einem bestimmten Teilbereich mehrere Meisterschaften verschiedener Wertigkeiten erreicht (z.B. Bezirksmeister – Hessenmeister – und Deutscher Meister im Hochsprung), nur die höchste Auszeichnung erhält – also hier in diesem Falle die Sportplakette in Gold.  
  
Sollte ein Sportler allerdings z.B. im Hochsprung die Deutsche Meisterschaft und im Speerwurf die Hessenmeisterschaft erringen, erhält er für den Hochsprung die Sportplakette in Gold und für den Speerwurf die Sportplakette in Silber.
- (2) Die Sportlerehrung sollte einmal jährlich in einer Sonderveranstaltung durchgeführt werden. Hierzu sollte neben den zu Ehrenden eine möglichst breite Anzahl von Sportlern eingeladen werden. Es ist in jedem Falle anzustreben, künftig zu einer gemeinsamen Veranstaltung zu kommen, in der die Sportlerehrungen vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Veranstaltung, die überwiegend von den örtlichen Vereinen mitgestaltet werden soll, ist auch der Dank gegenüber den Vereinen für ihren Einsatz für die örtliche Gemeinschaftsarbeit zum Ausdruck zu bringen.

## Zu § 5

- |   |                 |
|---|-----------------|
| (1) Persönlichkeiten, die sich auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Bronze  | <u>12 Jahre</u> |
| (2) Persönlichkeiten, die sich auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Silber. | <u>16 Jahre</u> |
| (3) Persönlichkeiten, die sich auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Gold.   | <u>20 Jahre</u> |
| (4) siehe § 4 (2)   |                 |

## Zu § 6

Die Vereine bzw. Verbände erhalten beim

25jährigen Jubiläum	€ 125,00
50jährigen Jubiläum	€ 250,00
75jährigen Jubiläum	€ 375,00
100jährigen Jubiläum	€ 500,00

Bei weiteren 25 Jahren erhöht sich die Jubiläumszuwendung um € 125,00